

Reglement Urlaub und Jokertage

Dieses Reglement stützt sich auf das Gesetz über die Volksschulbildung (§ 21) des Kantons Luzern und deren Verordnung (§ 18).

Unvorhersehbare Abwesenheiten

Meldepflicht / Abmeldung via Elternkommunikations-App KLAPP

Unvorhersehbare Abwesenheiten (Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren, wie Krankheit oder Unfall), sind von den Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson mit Angabe des Grundes sofort zu melden.

Unentschuldigte Absenz

Eine Abwesenheit, die nicht begründet innert vier Tagen gemeldet wird oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gilt als unentschuldigte Absenz und hat einen Zeugniseintrag zur Folge.

Urlaubsgesuche

Begründeter Urlaub

Gesuche für begründeten Urlaub sind **schriftlich** bei der entsprechenden Stelle einzureichen.

Zuständige Stellen und Fristen

Urlaubsdauer	Bewilligung durch	Gesuchsabgabe
bis 3 Tage pro Ereignis; bei triftigen Gründen mehr als 3 Tage pro Ereignis, triftige Gründe	Klassenlehrperson Schulleitung	so früh wie möglich 3 Wochen im Voraus

Pro Zyklus (KG - 2. PS und 3. - 6. PS) wird nur ein längerer Urlaub gewährt.

Unbegründeter Urlaub (Jokertage)

Jokerhalbtage / Meldung via Elternkommunikations-App KLAPP (Grund: Bezug Jokertag)

Die Erziehungsberechtigten können in eigener Verantwortung, ohne Angabe eines Grundes für ihr Kind max. 4 Schulhalbtage Dispens (Jokerhalbtage) pro Schuljahr beanspruchen. Sie gelten als entschuldigte Absenzen.

Besondere Bestimmungen für den Bezug von Jokerhalbtagen

- Jokerhalbtage können einzeln oder blockweise bezogen werden.
- Jokertage müssen **drei Schultage im Voraus** der Klassenlehrperson gemeldet werden
- Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über bezogene Jokertage.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Schülerinnen und Schülern **in eigener Verantwortung** nachgearbeitet werden. **Prüfungen und Tests haben sie vor- oder nachzuholen.**
- Bei folgenden Bedingungen werden keine Jokerhalbtage genehmigt:
 - o bei Schulanlässen (z.B. Projekttagen/-wochen, Sporttag, Herbsttag, Schulreisen, usw.)
 - o in der ersten Schulwoche eines Schuljahres.

Am Ende eines Schuljahres verfallen nicht bezogene Jokerhalbtage. Sie können nicht kompensiert, bzw. auf das neue Schuljahr übertragen werden.

Das Formular kann bei den Klassenlehrpersonen bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Bussen

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstossen, können gemäss § 18 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1'500.00 bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission eine Busse von bis zu Fr. 3'000.00 aussprechen.

Für die Schule Wikon gilt:

- für bis zu drei unentschuldigte „Fehltag“ pauschal Fr. 200.00
- für jeden zusätzlichen unentschuldigten „Fehltag“ je Fr. 50.00